

etwa einem Viertel) tatsächlich um die Notwendigkeit derartiger Entscheidungen der übergeordneten Organe oder der Bilanzorgane. Von den Betrieben und Kombinat wird immer wieder Kritik an zu langer Dauer des Entscheidungsprozesses geübt.

Ein Spezialfall dieses Problems ist die Bestätigung langfristiger Konzeptionen der Wirtschaftseinheiten. Die Erfahrungen zeigen, daß das fehlende rechtliche Regime hinsichtlich der Verbindlichkeit derartiger Konzeptionen (oder bestimmter Teile) und ihrer spezifischen Wirkungen nicht selten zur Oberflächlichkeit bei ihrer Ausarbeitung führt. Außerdem muß in den Kombinat auf jeden Fall langfristig gearbeitet werden. Erfolgt keine zentrale Entscheidung, so wird in vielen Kombinat eigenständig und nicht immer entsprechend den volkswirtschaftlichen Prämissen entschieden. Ein derartiges rechtliches Regime wäre also keineswegs ein Instrument des Betriebs- oder Kombinatsegoismus, sondern dient der Durchsetzung — gemeinsam ermittelter — gesellschaftlicher Interessen.

Die rechtliche Regelung muß nicht nur auf die Herbeiführung rechtzeitiger und optimaler Entscheidungen einwirken, sondern auch mithelfen, ihre Stabilität zu sichern. Sie muß gewährleisten, daß bei notwendigen Korrekturen das gesellschaftliche Interesse gewährleistet ist. Vor allem geht es darum, daß bei den unumgänglichen Eingriffen die Auswirkungen voll in Rechnung gestellt, die Verflechtungen voll überblickt, positive und negative Wirkungen des Eingriffs gegeneinander abgewogen werden.

Diese Problematik spielt seit langem eine besondere Rolle im Zusammenhang mit Eingriffen in abgeschlossene Verträge. Der 1967 eingeschlagene Weg des Ausgleichsanspruchs hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Dann wurde eine Berücksichtigung abgeschlossener Verträge bei der Bilanzierung gefordert, allerdings ein Abweichen im volkswirtschaftlichen Interesse zugelassen. In § 12 Abs. 3 VG ist jetzt festgelegt, daß die auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplans abgeschlossenen langfristigen Wirtschaftsverträge in die Jahrespläne und Jahresbilanzen einzuordnen sind, soweit nicht andere Entscheidungen des Ministerrates oder zentraler Staatsorgane getroffen werden. Das ist eine unter den gegenwärtigen Bedingungen optimale Regelung. Ihre Wirksamkeit ist sehr eng mit der Wirksamkeit des Fünfjahrplans als Hauptinstrument der Wirtschaftsführung verbunden. Je mehr der Fünfjahrplan eine derartige — immer wieder geforderte — Rolle zu spielen vermag, desto größer ist auch die Rolle der auf ihn gestützten langfristigen Verträge.

Insgesamt ergibt sich, daß das neue Vertragsgesetz eine Reihe juristischer Formen und Instrumentarien enthält, die bei konsequenter Nutzung und künftiger weiterer, differenzierter Ausgestaltung durchaus geeignet sind, die Koordiniertheit und Stabilität der Planentscheidungen zu erhöhen und auf diese Weise eine bessere Durchsetzung des gesellschaftlichen Interesses an Langfristigkeit und Komplexität der Planung zu sichern.

Viele Fragen reichen erheblich über den Kreis der vom Vertragsgesetz objektiv zu erfassenden Problematik hinaus. Eine zusammenhängende Gestaltung der Rechtsformen kann nur von einer geschlossenen rechtlichen Regelung der Planung erwartet werden.⁸

Die Rolle des Rechts bei der Festigung sozialistischer Denk- und Verhaltensweisen in der Volkswirtschaft

Die Verwirklichung unserer Wirtschaftsstrategie verlangt entsprechende sozialistische Denk- und Verhaltensweisen. Sozialistische Einstellung zur Arbeit erfordert sowohl ein klares Bekenntnis zur Einhaltung von Festlegungen wie den ständigen Kampf, Neues, Besseres durchzusetzen. Gefordert wird die Auseinandersetzung mit Gleichgültigkeit, Materialverschwendung, mangelhafter Disziplin ebenso wie Mut zum Risiko, kämpferisches Auftreten gegen Mittelmaß und Konservatismus, Bereitschaft zur Ausein-

andersetzung mit Auffassungen anderer, mögen es Untergeordnete, gleichrangige Mitarbeiter oder Vorgesetzte sein.

Es kommt darauf an, daß unsere immer erneut wiederholten Forderungen an Denk- und Verhaltensweisen tatsächlich das Denken und Handeln der Massen bestimmen, daß unsere Ideologie — um es mit Marx zu formulieren — „zur materiellen Gewalt (wird), sobald sie die Massen ergreift“.⁹ Die sozialistische Gesellschaft braucht nicht nur aktuelles, politisch durchsetzbares Verhalten. Sie bedarf stabiler Denk- und Verhaltensweisen, die mit bestimmten Anschauungen, Vorstellungen und Ideen verbunden sind. So wie die Partei der Arbeiterklasse die Massen führt, in dialektischer Einheit mit ihnen verbunden ist, so ist die Ideologie des Marxismus-Leninismus in dialektischer Einheit mit dem Bewußtsein der Massen verbunden.

In der philosophischen Literatur wird in diesem Zusammenhang oft vom (empirischen) Alltagsbewußtsein gesprochen. Hier wird mit dem Begriff des Empirischen in der Regel die Spontaneität und — mehr oder minder ausgeprägt — ein niedrigeres Niveau verbunden, wird das Alltagsbewußtsein so dem höherstehenden wissenschaftlichen Bewußtsein gegenübergestellt.¹⁰ K. A. Mollnau und andere unterscheiden auf der Ebene des Rechts zwischen gesellschaftlichem Bewußtsein und Rechtsbewußtsein der Persönlichkeit.¹¹ Auch bei einer solchen Gegenüberstellung läuft man unweigerlich Gefahr, dem empirischen, differenzierten Rechtsbewußtsein der Persönlichkeit — das ja auch gesellschaftlich ist, denn das tatsächliche Rechtsbewußtsein muß ja als Rechtsbewußtsein aufeinander einwirkender Individuen existieren — ein eigentlich sein sollendes (gesellschaftliches) Rechtsbewußtsein gegenüberzustellen.

Ich schließe mich deshalb den Auffassungen derjenigen an, die auch das Bewußtsein der Massen als Bestandteil des gesellschaftlichen Bewußtseins sehen.¹² Darin liegt nach meiner Auffassung die Möglichkeit begründet, eine echte dialektische Beziehung zwischen marxistisch-leninistischer Ideologie und Massenbewußtsein, zwischen Recht und Rechtsbewußtsein (als Teil des Massenbewußtseins) aufzudecken. Dabei verstehe ich unter Massenbewußtsein das klassenmäßig und in anderer Richtung vielfach strukturierte reale Bewußtsein der Werktätigen als Grundlage ihrer praktischen Tätigkeit, als Ausdruck ihrer Erfahrungen ebenso wie als in das Massenbewußtsein aufgenommene Ideologie und Wissenschaft.

Die nüchterne und vorurteilslose Analyse des Massenbewußtseins ist schwieriger, aber nicht minder wichtig als die nüchterne und vorurteilslose Analyse der ökonomischen Situation. Vom Stand dieses Massenbewußtseins hängt entscheidend das Niveau der Produktionsaktivität, des schöpferischen Kampfes für das Neue, ebenso ab wie die politische Stabilität. Dabei wird dieses Massenbewußtsein nicht nur durch unsere Ideologie, sondern auch durch andere Ideologien im ideologischen Kampf beeinflusst. Es wird aber ebenso unablässig durch die eigenen unmittelbaren Erfahrungen der Massen geformt.

Es geht hier nicht um einfache Wissensvermittlung, sondern um Herausbildung von Denk- und Verhaltensweisen, um Erziehung. Und Erziehung ist — darauf hat E. Buchholz soeben wieder eindringlich hingewiesen¹³ — ihrem Wesen nach kein einseitiger Prozeß. Aneignung von Kultur ist notwendig ein Dialog.¹⁴

Genau in diesem Wechselwirkungsprozeß müssen wir auch das Recht sehen. Beim Recht geht es eben nicht nur um das Ermitteln und Durchsetzen konkreter Entscheidungen. Das Recht — auch das Wirtschaftsrecht — ist ein unersetzliches Mittel, die marxistisch-leninistische Ideologie massenwirksam zu machen. Bereits in den Arbeiten der Klassiker bildeten die Rechtsnormen einen klassischen Fall für verbindlich erklärter Vorstellungen. Es gibt kein anderes Normensystem, das in so umfassender und den einzelnen unmittelbar weitgehend eindeutig berechtigender und verpflichtender Weise Ideologie wirksam umzusetzen in der Lage ist, Ideologie und Organisation verbindet.